

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrngasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-8708

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
58.545/1-7/94

Bearbeiter
Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10 Durchwahl
2108

Datum
21. Aug. 1994

Betrifft
Tiertransportgesetz-Luft

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 50	GE/19
Datum: 1. SEP. 1994	
Verteilt 02.09.94 Baumg.	

St. Woser

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 1:

Nach dem Wortlaut wären rein innerösterreichische Transporte von Tieren im Luftverkehr vom Anwendungsbereich des Entwurfes nicht umfaßt.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Erläuterungen sprechen davon, daß beim Entwurf auch auf die Sicherheit der Luftfahrt Bedacht genommen wurde.

Die Gefahren, die bei einem Tiertransport entstehen, sind sowohl bei gewerbsmäßigem als auch bei privatem Transport gleich. Es ist daher nicht einsichtig, warum im Entwurf nur der gewerbsmäßige Transport erfaßt ist. Ob die in den Erläuterungen angeführte "persönliche Beziehung zu den Tieren" ausreicht, um Mißstände zu vermeiden, wird angezweifelt.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Begleitperson muß gemäß § 5 Abs. 2 für einen Notfall geeignete Mittel mitführen, z.B. Beruhigungsmittel, und befähigt sein, diese anzuwenden. Nachdem man einem Großtier im Falle eines psychischen Ausnahmezustandes kaum ein Beruhigungsmittel eingeben kann, müßte dies in Form einer Injektion erfolgen. Diese Tätigkeit ist aber Tierärzten vorbehalten (§ 1 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Z. 4 Tierärztegesetz).

Zu § 5 Abs. 3:

Im § 5 Abs. 3 ist bei einer Gefährdung der Sicherheit eine eventuelle Tötung des(r) Tiere(s) gefordert. Nachdem die Tötung durch einen gezielten Schuß im Flugzeug nicht möglich ist, bleibt auch hier nur die Möglichkeit der Injektion. Die Verabreichung einer Injektion ist wie oben erwähnt dem Tierarzt vorbehalten.

Demzufolge müßte gemäß § 5 jeder Großtiertransport von einem Tierarzt begleitet werden.

In diesem Fall wäre es nicht einzusehen, die rein fachliche Entscheidung einer notwendigen Tötung einem Nichtfachmann (Piloten) zu übertragen.

Zu § 7:

Aus veterinärfachlicher Sicht sollte ein Transportbehälter, in dem gefährliche Tiere (z.B. Giftschlangen) und Tiere, die leicht entweichen können, transportiert werden, von zwei Seiten über die jeweils gesamte Seite einsehbar sein. Nachdem die Herausnahme solcher Tiere nur mit großem Aufwand möglich ist, werden derartige Tiere öfters in Transportkäfigen mit doppeltem Boden befördert (im nicht einsehbaren Bereich werden Tiere oder Waren illegal transportiert).

- 3 -

Aus veterinärfachlicher Sicht wäre zu dem vorliegenden Entwurf eine Ergänzung der §§ 7 und 14 dahingehend wünschenswert, daß die Transportbehälter und Aufenthaltsräume nach jeder Benutzung nicht nur zu reinigen, sondern auch zu desinfizieren sind. Insbesondere bei internationalen, teilweise kontinentüberschreitenden Tiertransporten ist der Vorbeugung gegen die Verbreitung von Tierseuchen größtes Augenmerk zuzuwenden.

Zu § 10 Abs. 5:

Gemäß § 10 Abs. 5 sind erkrankte oder verletzte Tiere von einem amtlichen Tierarzt zu betreuen. Nachdem Betreuung in diesem Fall auch Behandlung miteinschließt, müßte der amtliche Tierarzt mit den nötigen Instrumenten und Einrichtungen (Geräte, Medikamente, Behandlungsraum, ...) ausgestattet werden. Außerdem muß die Möglichkeit gegeben sein, für spezielle Tierarten (z.B. Giftschlangen) Spezialisten beiziehen zu können. Die geforderte unverzügliche Betreuung würde einen permanenten amtlichen Bereitschaftsdienst erforderlich machen.

Schon aus diesen Gründen sollte überlegt werden, ob es unbedingt erforderlich ist, daß der Flugplatzhalter bzw. der Transporteur für eine unverzügliche Betreuung der Tiere durch einen amtlichen Tierarzt zu sorgen hat. Vielmehr wird ein niedergelassener Tierarzt in gleicher Weise geeignet sein, die transportierten Tiere zu betreuen. Der Flugplatzhalter wäre zu verpflichten, für eine Versorgung durch einen niedergelassenen Tierarzt und die Bereitstellung der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen.

Die Kosten für eine Amtshandlung (der amtliche Tierarzt hat die Tiere unverzüglich zu betreuen) sind auf dem Zivilrechtsweg einzubringen. Die Wendung "die Kosten sind auf dem Zivilrechtsweg einzubringen" geht viel weiter, als eine behördeninterne Anweisung, die angefallenen Kosten direkt beim Versender oder Transporteur einzufordern (wie es die Erläuterungen vorsehen).

- 4 -

In Abweichung von § 3 VVG 1991 bedeutet dies vielmehr, daß die angefallenen Kosten im Falle der Nichtzahlung bei Gericht eingeklagt werden müssen.

Da die Aufwendungen einer amtstierärztlichen Behandlung von vornherein für einen bestimmten Zweck, nämlich den Vollzug des § 10 Abs. 5 Tiertransportgesetz-Luft, gemacht werden, sind sie auch gemäß § 1 Abs. 1 FAG 1993 als Zweckaufwand anzusehen und daher vom Bund zu tragen (vgl. VfSlg. 2533, 5485, 6617, 7314). Als durch die mittelbare Bundesverwaltung entstandener Aufwand wären die Kosten einer amtstierärztlichen Behandlung daher auch durch den Bund im Zivilrechtsweg (aufgrund des § 10 Abs. 5) einzubringen.

Auch die Kostenproblematik spricht dafür, die im § 10 Abs. 5 geforderte Behandlung einem niedergelassenen Tierarzt zu übertragen und den Flugplatzhalter für die Bereithaltung einer derartigen Betreuung sorgen zu lassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stv.

LAD-VD-8708

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

